

OLG Dresden, Beschluß vom 18. September 2020 –1 Reha Ws 26/19

Wortlaut der Entscheidung

Verantwortliche Richter:

Klaus Denk, Richter am OLG
Susan Herold, Richterin am OLG
Wiebke Wittenberg, Richterin am OLG

Anlaß und maßgeblicher Inhalt der Entscheidung:

Der Beschluß ist aufgrund einer Beschwerde gegen den Beschluß des LG Dresden vom 18. Juni 2019 – BSRH 3/17 – (siehe dort) ergangen. Ihm liegt die Verfolgung eines Industriellen durch die sächsische Präsidialkommission zugrunde, die ihn – bestätigt durch das sächsische Gesamtministerium (Regierungskabinett) – auf der Grundlage dreier individueller Schuldtatbestände in den Richtlinien der Landesverwaltung Sachsen, des Blocks der antifaschistischen Parteien und des FDGB zum Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes als Naziverbrecher, aktivistischer Nazi und Kriegsinteressent schuldig gesprochen und deshalb sein Vermögen eingezogen hat.

Die Beschwerde hat der Rehabilitierungssenat des OLG Dresden als unbegründet verworfen, weil die Einziehungen nach Listen Maßnahmen von Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen gewesen seien, die einer strafrechtlichen Rehabilitierung nicht zugänglich gewesen seien.

Den nach § 1 Abs. 1 und 5 StrRehaG erforderlichen Strafcharakter der Verfolgungsmaßnahmen lehnt der Senat zunächst deshalb ab, weil die Richtlinien über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes der Lenkung des staatlichen Handelns im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes bzw. des Volksentscheidendes gedient hätten. Bei ihnen habe es sich daher um keine Rechtsnormen, sondern um Verwaltungsvorschriften gehandelt. Außerdem habe der Volksentscheid ausschließlich der Friedenssicherung gedient. Schließlich seien dem Betroffenen im Untersuchungsverfahren zwar diverse Handlungen vorgehalten worden, die aber nach damaligem Recht nicht strafbar gewesen seien. Insofern sei er dort nur dem Attribut der Naziverbrecher, der aktivistischen Nazis und der Kriegsinteressenten zugeordnet worden. Zudem sei erkennbar, daß den Maßnahmen der Untersuchungsorgane vornehmlich wirtschaftliche Motive zugrunde lagen.

Warum die Entscheidung unvertretbar ist:

Es ist zwar zutreffend, daß die in den Richtlinien enthaltenen individuellen Schuldtatbestände der Konkretisierung der im Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes enthaltenen und dort nicht

näher bestimmten Begriffe der Kriegs- und Naziverbrecher gedient haben. In diesem Sinne haben sie auch das staatliche Handeln gelenkt. Allein deshalb läßt sich aber ihr Rechtsnormcharakter nicht bestreiten. Dies gilt schon deshalb, weil es für die Frage, ob die Richtlinien Rechtsnormen darstellten, auf das Rechtsverständnis in der SBZ ankam. Dort aber war die Kategorie der Verwaltungsvorschrift unbekannt. Vom damaligen sächsischen Gesetzgeber, der Landesverwaltung, dem Block der antifaschistischen Parteien und dem FDGB erlassene Regelungen hatten vielmehr ausnahmslos Rechtsnormcharakter. Selbst wenn man aber unterstellen wollte, dort sei damals bereits die Kategorie der Verwaltungsvorschrift bekannt gewesen, sind die Richtlinien dennoch als Rechtsnormen einzustufen, weil sie nicht lediglich den Innenbereich der Verwaltung geregelt haben, sondern individuelle, gegen private Unternehmer gerichtete Schuldtatbestände enthielten. Ihnen kam damit Außenwirkung zu, die die Annahme von bloßen Verwaltungsvorschriften von vornherein ausschließt. Bei den Richtlinien handelt es sich daher um Rechtsnormen, die damit auch Rechtsgrundlage für staatliches Handeln sein konnten.

Dies wird dadurch bestätigt, daß sich die Entscheidungspraxis der sächsischen Präsidialkommission jeweils auf einzelne der Schuldtatbestände der Richtlinien bezogen hat. Damit hat sie die Richtlinien als Rechtsgrundlage für die von ihr festgestellten individuellen Schuldtatbestände herangezogen. Weder das Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes noch der Volksentscheid haben dagegen entsprechende Schuldtatbestände enthalten. Sie konnten daher auch keine Rechtsgrundlage für die tatsächlich erhobenen Schuldfeststellungen bilden. Vielmehr war das Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes Rechtsgrundlage für die aufgrund der Schuldfeststellungen verhängte Sanktion der Enteignung.

Schlicht unzutreffend ist auch die Behauptung des Senats, der Volksentscheid habe ausschließlich der Friedenssicherung gedient. Dieser Zweck wurde anläßlich der Verabschiedung zwar auch genannt. Vorrangig hat sich der damalige Gesetzgeber aber darauf berufen, die Aktion diene der Bestrafung der Naziverbrecher, aktivistischen Nazis und Kriegsinteressenten. Den spezifischen Strafzweck haben bereits die Richtlinien selbst ausdrücklich festgelegt. Dazu heißt es dort wörtlich: „Der Volksentscheid richtet sich also ausschließlich gegen Naziverbrecher, aktivistische Nazis und Kriegsinteressenten. Das sind diejenigen, die das deutsche Volk ins Unglück gestürzt haben. Der beabsichtigte Volksentscheid ist also keine wirtschaftliche Maßnahme“ Damit haben die Richtlinien die Forderungen der bürgerlichen Parteien CDU und LPD im Block festgeschrieben, die sich an der Aktion des Volksentscheids nur beteiligen wollten, wenn damit keine allgemeine Sozialisierungsaktion verbunden sei, sondern wenn sie auf die Bestrafung von Unternehmern beschränkt bleibe, die sich aufgrund individueller, in den Richtlinien festgeschriebenen individuellen Tatbeständen als Naziverbrecher, aktivistische Nazis oder Kriegsinteressenten schuldig gemacht hätten.

Der auf die individuellen Schuldtatbestände der Richtlinien bezogene spezifische Strafzweck ist darüber hinaus in mehreren amtlichen Dokumenten der Landesverwaltung Sachsen bestätigt worden, nämlich durch eine Deklaration und ein dazu verfaßtes Rundschreiben, in dem wegen der notwendigen Prüfung ausdrücklich auf die Richtlinien der Blockparteien und des FDGB verwiesen wurde, und durch ein weiteres Kommuniqué. Der Strafzweck wird außerdem im Aufruf der Blockparteien zum Volksentscheid explizit genannt. Soweit der Senat unter Bezugnahme auf einzelne Dokumente

davon den ausschließlichen Zweck der Friedenssicherung behauptet, ist diese Behauptung offenkundig aktenwidrig aufgestellt worden.

Soweit der Senat schließlich die von der Präsidalkommission erhobenen individuellen Schuldfeststellungen bestreitet und behauptet, der Betroffene sei lediglich den Attributen der Naziverbrecher, aktivistischen Nazis und Kriegsinteressenten zugeordnet worden, ist auch diese Behauptung offenkundig aktenwidrig. Die dafür gegebene Begründung, im Untersuchungsverfahren seien dem Betroffenen nur Handlungen zur Last gelegt worden, die als solche nach damaligem Recht nicht strafbar gewesen seien und es sei erkennbar, daß der Verfolgung des Betroffenen wirtschaftliche Motive zugrunde gelegen hätten, belegt ausschließlich, daß er die ihm von der Präsidalkommission zur Last gelegten Taten nicht begangen hatte und daß die Schuldfeststellungen deshalb rechtsmißbräuchlich und damit wesentlich rechtsstaatswidrig erhoben worden sind. Daraus zu schließen, dem Betroffenen seien überhaupt keine strafrechtlichen Schuldvorwürfe gemacht worden, steht nicht nur in offenem Widerspruch zu den von der Präsidalkommission seinerzeit auf die Schuldtatbestände in Ziff. 1 Buchst. b, Ziff. 2 Buchst. g und Ziff. 3 Buchst. e der Richtlinien gestützten und von dem Gesamtministerium bestätigten Schuldvorwürfe, sondern verharmlost auch das seinerzeit begangene Unrecht, weil die tatsächlich erhobenen Schuldvorwürfe mit dem damals betriebenen Rechtsmißbrauch bestritten werden.

Eine Zuschreibung zu einem bloßen Attribut hätte nur dann vorgelegen, wenn die Präsidialkommission den Betroffenen etwa auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124, der als solcher keine individuellen Schuldtatbestände enthielt, als Naziverbrecher oder Kriegsinteressent bezeichnet hätte. Dann wäre dem Betroffenen in der Tat keine konkrete Handlung zur Last gelegt worden. Da sich die Präsidialkommission aber auf individuelle Schuldtatbestände der Richtlinien bezogen hat, kann von einer bloßen Zuschreibung zu Attributen keine Rede sein.